



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes zu erstatten. Fliegende Bauten (z.B. Festzelte) sind mindestens eine Woche vor Beginn der Aufstellarbeiten der zuständigen Baurechtsbehörde anzuzeigen. Es ist rechtzeitig ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Dieses Formular dient der reinen Anzeige bei der zuständigen Behörde. Die Anzeige ersetzt keine anderweitig erforderlichen Genehmigungen. Bestehende gesetzliche Vorgaben, Auflagen oder Erlaubniserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

I. Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin
Name des/der Gaststättenbetreibers / Vereins / Gesellschaft / Firma
Anschrift
Telefonnummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung) / E-Mail-Adresse

II. Angaben zur Veranstaltung und zur Örtlichkeit
Bezeichnung der Veranstaltung
Ansprechpartner
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift)
Voraussichtliche erwartete Besucherzahl

III. Gastronomisches Angebot (bitte ankreuzen und ggfs. ausfüllen)	
<input type="checkbox"/>	Verabreichung von Speisen
<input type="checkbox"/>	Es werden folgende Speisen angeboten:
<input type="checkbox"/>	Verabreichung von Getränken



Ansprechpartner für Rückfragen:
Gemeindeverwaltung Starzach
Anna-Lena Baur
Hauptstraße 15, 72181 Starzach
07483 / 188- 23

Hinweise

Die Landesregierung hat die Verantwortlichkeiten für einen regelgerechten Gaststättenbetrieb neu geregelt. Veranstalter sind stärker gefordert, eigenverantwortlich die Voraussetzungen für einen normkonformen Betrieb zu schaffen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Sperrzeiten

Die Sperrzeiten richten sich grundsätzlich nach § 8 LGastG. Die reguläre Sperrzeit beginnt um 3 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag um 5 Uhr und endet jeweils um 6 Uhr. An Silvester entfällt die Sperrzeit, an Fastnachtsdienstag und am 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Bei Nutzung städtischer Grundstücke oder Gebäude können abweichende Regelungen gelten.

2. Lärmschutz

Lärmentwicklungen durch Musik, Gäste oder Fahrzeugverkehr müssen sozialverträglich begrenzt werden. Die Immissionsrichtwerte dürfen an benachbarten Wohngebäuden nicht überschritten werden, kurzfristige Spitzen nur begrenzt. Lautsprecher sollten so ausgerichtet sein, dass Schall von Wohngebieten weggeht, und es empfiehlt sich, mehrere leise Lautsprecher statt weniger lauter zu verwenden. Wenn Belästigungen möglich sind, sollte eine Fachfirma prüfen und ggf. Lautstärkebegrenzer einbauen. Alle Maßnahmen müssen protokolliert und auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden.

3. Hygiene und Lebensmittelsicherheit

Gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf mit dem Behandeln, Herstellen oder In-Verkehr Bringen von Lebensmitteln erstmalig nur beschäftigt werden, wer im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach dem Bundesseuchengesetz ist oder für wen durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt nachgewiesen ist, dass die Person in mündlicher und schriftlicher Form über ihre Verpflichtung zur Meldung von Krankheiten nach § 42 IfSG belehrt wurde und sie schriftlich erklärt hat, dass ihr keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Neben einer der genannten Bescheinigungen ist die Dokumentation der letzten Belehrung durch den Arbeitgeber am Betriebsort zur Einsicht bereitzuhalten.

4. Getränkeausschank

Schankanlagen sollten ggf. abgenommen werden. Das volle Schankmaß ist einzuhalten, Trinkgefäß sauber zu halten und alkoholfreie Getränke anzubieten. Alkohol darf nicht an offensichtlich Betrunkene abgegeben werden. Flatrate-Partys oder ähnliche Angebote sind verboten. Die Preise müssen deutlich sichtbar ausgewiesen sein, und das Betreiben von Schankanlagen auf sicherem Untergrund ist erforderlich.

5. Flüssiggas

Bei Geräten oder Anlagen mit Flüssiggas sind die Mindestvorschriften strikt einzuhalten.

6. Jugendschutz

An Einlass und Ausschankstellen muss deutlich auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen werden (z. B. durch ein Plakat). Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder beauftragten Person betreten oder zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung zwischen 24 Uhr und 5 Uhr nicht anwesend sein. Ausnahmen gelten für Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei Reisen. Nachbars, Nachtclubs und vergleichbare Betriebe dürfen Kinder und Jugendliche nicht betreten. Jugendschutzkontrollen müssen bis zum Ende der Veranstaltung aufrechterhalten werden. Alle Ordner und Personen, die Alkohol ausschenken, sind gesondert zu belehren, und diese Belehrungen müssen schriftlich dokumentiert und den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.



7. Toiletten

Ausreichend saubere, beleuchtete und leicht zugängliche Toiletten müssen bereitstehen. Bei fliegenden Bauten richtet sich die Anzahl der Toiletten nach der Fläche. Handwaschgelegenheiten sind bereitzustellen, Münzautomaten unzulässig, und Wege sowie Zugänge müssen sicher sein.

8. Parkplätze

Für die Veranstaltung müssen ausreichend Parkplätze auf privatem Grund bereitgestellt werden, mindestens ein Platz pro zehn Besucher oder pro 50 m² Veranstaltungsfläche. Zur geordneten Parkregelung sind ausreichend Parkeinweiser einzusetzen. Werden Flächen genutzt, die normalerweise keine Parkplätze sind (z. B. Wiesen), und werden Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Genehmigung der zuständigen Gemeinde erforderlich. Die Beschilderung muss den Vorgaben der Gemeinde entsprechen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze, muss der Veranstalter die Benutzungsmöglichkeit durch Vereinbarung mit dem Eigentümer sicherstellen und auf Verlangen nachweisen. Zufahrten und Ausfahrten sind deutlich zu kennzeichnen. Bei größeren Veranstaltungen sollte zusätzlich Personal zur Einweisung eingesetzt werden.

9. Verantwortlichkeiten des Veranstalters

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände oder im Veranstaltungsraum zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung aller bau-, immissionsschutz-, gaststätten-, sperrzeit-, jugendschutz-, jugendarbeitsschutz-, lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, Preisangaben-, eich- sowie sonn- und feiertagsrechtlichen Vorschriften. Außerdem muss ein leistungsfähiger und ausreichend besetzter Ordnungsdienst vorhanden sein. Bei Störungen ist die Polizei hinzuzuziehen.

Name und Anschrift des Veranstalters müssen für jeden deutlich sichtbar am Eingang angegeben sein.

Vor der Veranstaltung ist bei windempfindlichen Aufbauten wie Zelten oder Bühnen eine Wetterprognose eines anerkannten meteorologischen Instituts einzuholen. Kritische Wetterlagen sind bis zum Ende der Veranstaltung laufend zu beobachten. Bei Erreichen der im Prüfbuch oder Auflagenbescheid festgelegten Grenzwindstärke sind Zelte zu räumen. Zeltausgänge dürfen erst nach abgeschlossener Evakuierung versperrt werden. Gefährdungen durch Wettereinflüsse erfordern unverzüglich eigene Sicherheitsmaßnahmen, wie Lautsprecherdurchsagen, Sicherung der Aufbauten oder Evakuierung des Geländes.

Rettungswege müssen stets freigehalten und gekennzeichnet sein, einschließlich Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Treppen und Verkehrswege. Ausgänge dürfen nicht versperrt oder verhängt werden. Stände oder Lagerungen dürfen Rettungswege nicht einengen.

Dekorationen sollten schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. Es müssen ausreichend nicht brennbare Abfallbehälter mit dicht schließenden Deckeln bereitstehen.

Feuerstätten, Grill- und Kochanlagen sowie Fritteusen sind während des Betriebs zu beaufsichtigen. Es sind ausreichend amtlich zugelassene Feuerlöscher nach DIN 14406 oder DIN EN 3 bereitzustellen. Bei Koch- und Grillanlagen muss zusätzlich ein Kohlendioxidlöscher (mind. 5 kg) bereitstehen. Für Fritteusen bis 50 l Füllmenge ist ein geeigneter Feuerlöscher für Speiseöl- und Speisefettbrände bereitzuhalten, zusätzlich eine staubgeschützte Löschdecke nach DIN EN 1869.

Holzkohlegrillanlagen müssen mindestens 40 cm Abstand zu brennbaren Bauteilen an den Seiten und das Doppelte nach oben haben. Zum Anzünden dürfen keine leicht entzündlichen Flüssigkeiten wie Spiritus verwendet werden. Für jeden Holzkohlegrill ist ein Wasserlöscher bereitzustellen.

10. Versicherung

Es empfiehlt sich, für die Veranstaltung eine ausreichende Versicherung (Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt, denn der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.

11. Fliegende Bauten / Zelte

Fliegende Bauten dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und unter Vorlage des Prüfbuchs verwendet werden.

12. Behördenvertreter

Den Bediensteten der Gemeinde, der Polizei und dem Kommandanten der Feuerwehr ist zu allen Bereichen des Veranstaltungsortes Zutritt zu gewähren. Der Ordnungsdienst ist entsprechend zu unterrichten. Die Weisungen der Gemeinde, Polizei und des Feuerwehrkommandanten sind zu befolgen.